HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
für das Dorfgemeinschaftshaus in Osterbruch, Zum Kirchblick 2

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Osterbruch betreibt und unterhält das Dorfgemeinschaftshaus in Osterbruch als öffentliche Einrichtung.

2. Das Hausrecht in dem Dorfgemeinschaftshaus übt der Bürgermeister aus. Der Bürgermeister kann das Hausrecht mit schriftlicher Vereinbarung übertragen.

3. Die nachstehend aufgeführten Vorschriften dieser Haus- und Benutzungsordnung dienen der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit.

4. Diese Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Gäste und Nutzer verbindlich.

§ 2
Räumlichkeiten

1. In dem Dorfgemeinschaftshaus stehen folgende Räume zur Verfügung:

   ♦ Mehrzweckraum mit Tresen und Küche

   ♦ Clubraum mit Küche

   ♦ Geräteraum

   ♦ Kegelbahn mit Vorraum und WC-Anlagen

   ♦ Sanitär- und Duschanlagen sowie Behinderten-WC

   Die Nutzung des Schulungsraums der Freiwilligen Feuerwehr Osterbruch ist nur nach vorheriger Absprache mit der Samtgemeinde Land Hadeln gestattet.

2. Das in dem Dorfgemeinschaftshaus befindliche, gemeindeeigene Inventar ist der dieser Haus- und Benutzungsordnung als Anlage 1 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

§ 3
Nutzungsrecht, -anmeldung

1. Alle Einwohner sowie sämtliche in Osterbruch ansässigen Vereine, Verbände, demokratischen Parteien, Institutionen, etc. können die o. g. Räume grundsätzlich zur Durchführung Ihrer Veranstaltungen und Versammlungen nutzen, sofern sie nicht gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.

2. Die Gemeinde Osterbruch hat dem Schützenverein Osterbruch per Vertrag die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit allen Rechten und Pflichten zu überlassen. Die Nutzung des Mehrzweckraumes durch Dritte ist beim Schützenverein anzumelden. Über die Vergabe des Mehrzweckraumes entscheidet der Schützenverein.

§ 4
Benutzungsentgelt

1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen in dem Dorfgemeinschaftshaus Osterbruch werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte regelt die dieser Haus- und Benutzungsordnung anliegende Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Haus- und Benutzungsordnung ist. Das Nutzungsentgelt ist an den Schützenverein zu zahlen.

2. Vor Durchführung einer Veranstaltung ist eine Kaution zur Höhe von 200,00 € zu hinter-legen und eine Übergabe der vermieteten Räumlichkeiten durchzuführen. Die Kaution wird vom Schützenverein verwahrt und nach Abnahme der überlassenen Räume ausgezahlt, soweit von Seiten des Schützenvereins keine Mängel festgestellt werden.

3. Mit der Bezahlung der Benutzungsgebühr sind Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung abgegolten. Die benutzten Räume sowie die ausgehändigten Schlüssel sind an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag bis 12:00 Uhr in ordnungsgemäßem Zustand und gereinigt wieder an den Schützenverein zurückzugeben. Der angefallene Müll ist durch den jeweiligen Nutzer zu entsorgen.

§ 5
Sportliche Nutzung

Das Dorfgemeinschaftshaus wird vom TSV Osterbruch sportlich genutzt. Hierbei gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

- ♦ Während des Sportbetriebes ist der Mehrzweckraum nur mit Turnschuhen mit weißer/heller Sohle zu betreten.
- ♦ An den Wänden und auf dem Fußboden dürfen keine Sportgeräte befestigt werden.
- ♦ Die Sportgeräte sind, soweit möglich, in dem hierfür vorgesehenen Abstellraum zu lagern. Die Tischtennisplatten sind außerhalb des Abstellraumes zu verwahren.

§ 6
Haftung

1. Die Gemeinde Osterbruch haftet als Betreiber des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Schützenverein haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung am und im Gebäude sowie am Inventar entstehen.
3. Dritte Nutzer haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung am und im Gebäude, der Anlagen und des Inventars entstehen.
4. Der Schützenverein und weitere Nutzer haben die Gemeinde Osterbruch von Ersatzansprüchen Dritter im Rahmen ihrer Nutzung freizuhalten.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verlängern.
6. Schäden und Mängel sind der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Feststellung folgenden Werktag anzuzeigen.

§ 7

Diese Haus- und Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Osterbruch, den 3. Juli 2008

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister

von Spreckelsen

Anlage 1 zur Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Osterbruch

Aufstellung der im Eigentum der Gemeinde Osterbruch sowie der Samtgemeinde Land Hadeln stehenden Inventargegenstände:

- ♦ 1 Tresen (fest installiert)
- ♦ 1 Küche Ancona
- ♦ 1 Einbauküche (Feuerwehr)
- ♦ 1 Einbauküche (DRK)
- ♦ 55 Stapelstühle verchromt
- ♦ 15 Stapelsessel verchromt
- ♦ 3 Stapelstühle
- ♦ Vorhänge und Gardinen mit Stilstangen für:
  - a) Fester – Hof – Straßenseite
  - b) Fenster – Schießstand
  - c) DRK-Raum
  - d) Abstellraum
  - e) Feuerwehr
- ♦ 1 Kleiderschrank (Frauenchor)
- ♦ 15 Wagner Objektstühle (Feuerwehr)
- ♦ 15 Wagner Objektstühle mit Armlehne (Feuerwehr)
- ♦ 10 Klapptische
- ♦ 1 Tisch 200 cm x 80 cm (Feuerwehr)
- ♦ 2 Tische 160 cm x 80 cm (Feuerwehr)
- ♦ 4 Tische 100 cm x 80 cm (Feuerwehr)
- ♦ 1 Tischwagen für Klapptische
- ♦ 2 Kochplatte (Feuerwehr)
- ♦ 1 GEHA Rollo-Leinwand 160 cm x 160 cm (Feuerwehr)
- ♦ Regale (Feuerwehr)
- ♦ 1 Whiteboard mit Heftmagneten (Feuerwehr)
- ♦ 96 Stühle (alt)
- ♦ 13 Polsterstühle (alt)
- ♦ __ Tische (alt)

Gebührenordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus in Osterbruch

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Art der Nutzung	**Halle**	**DRK-Raum**	**Gesamt**
Private Feier über 4 Std. (Hochzeit, Jubiläum, Geburtstag, etc.)	150,00 €	40,00 €	180,00 €
Private Feier bis 4 Std. (Hochzeit, Jubiläum, Geburtstag, etc.)	75,00 €	20,00 €	90,00 €
Informations-Veranstaltung (Firmen, Parteien, Organisationen)	75,00 €	20,00 €	90,00 €
Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, auf denen Einnahmen erzielt werden	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Aktivitäten der örtlichen Vereine (Versammlung, Training, etc.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Geschirrausleihe (gilt nur für die privat Vermietung, nicht für die örtlichen Vereine und Verbände)	mind. 5,00 € 0,30 €/Gedeck	mind. 5,00 € 0,30 €/Gedeck	mind. 5,00 € 0,30 €/Gedeck

2. Bei Aushändigung des/der Schüssel ist eine Kaution zur Höhe von 200,00 € zu hinterlegen. Diese Kaution wird bei Rückgabe des/der Schlüssel mit dem tatsächlich zu leistenden Benutzungsentgelt verrechnet.

3. Die Benutzung der Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses durch das DRK Osterbruch, den Frauenchor Osterbruch, die Freiwillige Feuerwehr Osterbruch, die Osterbrucher Liedertafel sowie den TSV Osterbruch sind von der Gebührenpflicht befreit.

Osterbruch, den 3. Juli 2008

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister

von Spreckelsen